



Auskunft erteilt
Frau Lukaschek

SPIE Deutschland & Zentral-
europa GmbH
-Steuerabteilung-
Pittlerstr. 44
63225 Langen

Durchwahl-Nr. Zimmer
0211 3804-2248 305

Steuernummer/Aktenzeichen
147/5768/0309 IX 2

Datum
12.09.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Bohlen & Doyen Bau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

26639 Wiesmoor, Hauptstr. 248

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **147/5768/0309**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **07.09.19DE325671411**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 11.09.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.09.2019

(Datum)



(Dienststempel)

Frau Lukaschek

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Harkortstr. 2-4
40210 Düsseldorf
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0211 3804-0
Telefax
0800 10092675147
Telefax Ausland
0049 211 3804-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:00 Uhr Mittwochs geschlossen
Di 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung
Service- / Informationsstelle
Mo, Do, Fr 07:30-12:00 Uhr
Di 07:00-15:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE63 3000 0000 0030 0015 00
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs Düsseldorf. Da Besucherparkplätze nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt sich die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Parkmöglichkeit besteht im Parkhaus am Hauptbahnhof.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.